Pol. civ.
5

2° Pol. Civ. 5

Kurzer

Inbegrif der ganzen Policeywissenschaft,

tabellarisch entworfen

von

Leonhard Christoph Lahner,

Not. Caes. publ. & Soll. jur.

Nürnberg,

bey Johann Adam Lochner. 1772.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Dem

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen

Herrn, Herrn

Christoph Carl Kreß

von Kreßenstein und Kraftshof, auf Dürrenmungau und Rötenbach bey St. Wolfgang, des Hochlöblich-Fränckischen Craises Kriegs-Rath, dann bey des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg, des Aeltern geheimen Raths, Obristen Kriegs-Rath, Waag- und Zeug-Herrn, gemeiner Stadt Zinß-Meistern, Mendel. zwölf Brüder-Stiftungs Pflegern,

u. a. m.

Meinem gnädigen Herrn und Gönner,

widmet,

widmet,

aus

ehrfurchtsvoller Hochachtung und Danckbegierde,

diese Blätter,

unter Begleitung

eines treu- devotesten Wunsches,

daß:

die höchste Allmacht

HochDero Person

bey beglücktesten hohen Wohl,

bis auf die spatesten Jahre,

zur Ehre und Nutzen hiesiger Republic,

erhalten-

und

HochDero ganzes Haus,

in vollkommensten Flor,

biß an das Ende der Zeiten

grünen lassen wolle;

Anbey

anbey sich

zu fernern hohen Huld und Gnade

unterthänig empfehlend

und

mit ununterbrochener- pflichtschuldiger

Hochachtung und Dankverbindlichkeit

verharrend

ReichsFrey-Hochwohlgebohrner Herr!

Gnädiger Herr!

Euer ReichsFrey-Hochwohlgebohrnen Herrlichkeiten und Gnaden,

unterthänig gehorsamster
Leonhard Christoph Lahner.

Vorrede.

Tabellen haben vor andern Vorträgen darinnen einen Vorzug, daß man sogleich die Sache mit ihren Ab- und Eintheilungen gleichsam in einem Blick übersehen kann.

Fast in allen Theilen der Wissenschaften, und besonders bey den Juristen ist dergleichen tabellarischer Vortrag beliebt worden.

Ich habe es gewaget auch über die Policeyrechtslehre, Tabellen zu verfertigen. Ich bediente mich hierbey der Schriften der berühmtesten Männer, und darunter am meisten des um diese Wissenschaft sich vorzüglich verdient gemachten H. v. Justi, und brachte somit die ganze Lehre in gegenwärtige XV. Tabellen.

Die

Die Policeyrechtslehre ist eine der wichtigsten, für das gemeine Wesen. Sie lehret wie das gesamte Vermögen des Staats, nach seiner innerlichen Verfassung erhalten und vermehret werden soll. Und dieses ist der Grundsatz, worauf das ganze Lehrgebäude ruhet, und woraus alle andere Sätze gefolgert werden. In gegenwärtigen Tabellen habe ich mich bemühet, alle zur Policeywissenschaft gehörige Materien, nach ihren unzertrennlichen Zusammenhang deutlich und nach möglichster Kürze, auch ohne das unentbehrliche dabey aus den Augen zu lassen, vorzustellen, und damit sowohl den Anfängern, diese Wissenschaft zu erleichtern, als auch denen, welche hierinnen schon eine Fertigkeit erlanget, zur kurzen Wiederholung dienen zu können. Dieses sind die Absichten, bey meiner gegenwärtigen geringen Arbeit; werde ich diese erreichen, und Beyfall erhalten, so werde ich solches als die gröseste Belohnung dafür annehmen.

Geschrieben, den 2. Jan. 1772.

Policey (a theilet sich:

- In die **theoretische**, gründet sich:
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder. diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. hierzu gehöret:
      - 1.) daß die Oberflä Erden zur Bewo Ernährung der E ner gesch cft ge werde.
        darzu wird erfor
      - 2.) der Anbau un und Wachsthu
        II. Tabell.
      - 3.) auf die Beque und Städte.
    - oder
    - B.) innerliche Cultur.
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungsstandes.
  - 3.) Auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie Zucht und Ordnun
    wovon weiter unten gehandelt wird.
- und
- **practische.**

---

a) Die Policey begreifet alle Maasreguln in innerlichen Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Vermögen des
des gemeinen Wesens befördert werden kann. vid. Joh. Heinr. Gottl. v. Justi, Grundsätze der Policeywisse

Tab. I.

a.) daß die in der Wildniß entstandene Hinderniße aus dem Weg geräumet werden; solches kan geschehen:

1.) durch Ausroodung der überflüßigen Wälder.

2.) durch Austrockung der Sümpfe und Moräste; solches kan geschehen:
- a) durch Ableitung- und
- b) Hebung des Wassers, mit denen darzu erforderlichen Maschinen.
- c) durch Ziehung tiefer Gräben.
- d) durch Grabung der Teiche.

3.) durch Verwahrung der Bäche, Flüße und Meere; hierzu gehören gute Dämme, dabey ist zu sehen:
- 1.) Auf die höchste Anwachsung des Wassers.
- 2.) auf die niedern Gegenden.
- 3.) auf die Krümme des Flusses.
- 4.) auf die Breite und Enge des Bettes.
- 5.) auf die Tauer des darzu gebrauchenden Holzes.
- 6.) auf die Beschaffenheit der Erde, die zur Erhöhung genommen wird.

4.) durch die Urbarmachung der Haiden, und unfruchtbaren Gegenden; hierbei sind die Ursachen der Unfruchtbarkeit zu untersuchen, und die Hülfsmittel wider dieselben vorzukehren;

Die Ursachen der Unfruchtbarkeit sind:
- a.) der Mangel des Wassers.
- b.) der Sand.
- c.) schweflichte, vitriolische und saure Erde.
- d.) thonichte Erde.
- e.) Moor- oder Torferde.

e der
- und
woh-
achet
rt:

b.) daß die natürlichen Vortheile des Landes recht zum Nuzen angewendet werden; hierbey ist zu sehen:
- 1.) Auf gute Meerhäfen,
- 2.) auf Schifbarmachung der Ströhme und Flüße, auch Verfertigung und Grabung der Canäle,
- 3.) auf die Nuzung der Berge und bergigten- auch waldigten Gegenden.
- 4.) auf die Nuzung des Erdreichs, so das Meer, oder der Fluß anschwemmet, oder verläßet.
- 5.) auf die Anbauung entstehender Insuln.

Ueberhaupt soll nicht das mindeste Theil eines Landes unnuzbar gelassen werden.

c.) daß man zur Bewohnung der Oberfläche und Ernährung der Einwohner eine vernünftige Einrichtung treffe. dabey komt es an:

- a.) Auf die Eintheilung des Eigenthums:
  Das Eigenthum des Landes ist denen privat Personen zu überlaßen, weilen sie es beßer bauen, wann sie es eigenthümlich besizen, als wann sie es nur pachtweiß innen haben.
- b.) Auf die Einrichtung groser und kleiner Landgüther.
  Die Landgüter sind, wo möglich, zusammen zu hängen und auf keinerley Weise zu vertheilen.
- c.) Auf die Eigenschafft und Abhängigkeit der Landgüther.
  Man muß best möglichst verhüten, daß die Landgüther nicht mit nachtheiligen Lasten und Verbindlichkeit beschwehret werden. Beßer ist es, die Frohndienste in Dienstgeld zu verwandeln, als von denen Unterthanen persöhnlich zu leisten.
- d.) Auf die Anlegung und Beschaffenheit der Dörfer und Fluhren.
  Es ist allezeit vortheilhafter, wann die Wohnungen nahe an den Güthern, als entfernet liegen. Die gemeinschafftlichen Waiden und Trüpfen verschiedener Dörfer sind zu vermeiden. Die Marken und Fluhren sollen genau bestimmet werden.

Beförderung des Aufnehmens
ns der Städte. hiervon handelt die

nlichkeit und Zierde der Länder

unter ihnen erhalten werde.

---

taats dauerhaftiger gegründet und vermehret, die Kräfte des Staats beßer gebrauchet und überhaupt die Glückseeligkeit
nschaft. §. 2.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische,** gründet sich: und **practische.**
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder. diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. hierzu gehöret: oder
      - 1.) Daß die Oberfläche … Ernährung der Ei… werde. vid. Tab. …
      - 2.) der Anbau und Beförderung des Aufnehmens und Wachsthums der Städte. b.) Dieses gründet sich:
        - 1.) Au… schaffe… Menge… des, … daß s… beitet n… nen,
        - u…
        - 2.) auf … stand der… tigen … cien.
    - B.) innerliche Cultur.
      - 3.) auf die Bequemlichke… Länder und Städte … Wovon die III. Tabe…
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes.
  - 3.) Auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie gute Zucht und Ord…

---

b) Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzeln Personen, die in einem verwahrten, unter g… Nahrungsarten zu treiben, die zu des Landes Nothdurft und Aufnehmen, und zur Verbindung des gesamten Nahrun…

- der Erden zur Bewohn- und
- inwohner geschickt gemachet
- .I.

- f die Be-
- nheit und
- der Lan-
- Producte,
- lche bear-
- erden kön-

- Auf beeden Umständen beruhen alle andere Anstalten zu Erlangung desselben. Hierbey ist hauptsächlich zu sehen:
  - a.) Auf den äusserlichen Anbau. wo zu betrachten ist
    - überhaupts
      - die Lage; nemlich:
        - daß eine gesunde gute Luft,
        - — ein dergleichen Wasser,
        - — ein fruchtbarer Erdboden vorhanden ist.
        - die Bequemlichkeiten der Meere, Seen und Flüsse.
        - die Beschaffenheit des herumliegenden platten und benachbarten Landes.
      - die Bauart; die Gassen sollen nicht allzu eng, sondern, bevorab die Hauptstraßen, geraumig seyn. Die Gebäude nicht allzuhoch erbauet werden. Die hölzern Gebäude sind, so viel möglich, wegen allerhand unterworfenen Gefahr, zu vermeiden.
      - Die Verwahrung der Städte.
        Die Stadtmauern, oder Wälle, die Thore, Brücken, Häfen, Pforten ꝛc. sind so zu errichten, daß die Stadt verwahret werden kann.
      - Bey Erweiterung einer Stadt ist es besser, wann solches an der Stadt selbsten, so es ohne Hinterniß geschehen kann, vorgenommen wird, als daß Vorstädte erbauet werden; es müßte dann seyn, daß solche auch verwahret werden können. Die Vergrößerung muß nach Beschaffenheit des Orts, und Bequemlichkeit der Gebäude getroffen, auch dabey den Neubauenden gewiße Vortheile, als eine zeitige Befreyung von Abgaben; Reichung einiger Baumaterialien; oder andere Begnadigungen ertheilet werden.
    - insbesondere:
      - die See- und Handelsplätze, Manufacturen-, Handwercks- und Berg-, Residenz-, Universitäts-, Festung, u. a. m. } Städte,
      - wobey man jederzeit die Erlangung ihrer besondern Endzwecke vor Augen haben muß.
- nd
  - b.) auf die Beförderung der Nahrung und Commercien. hierzu wird erfordert:
    - daß eine genugsame Menge Geld in der Stadt circulire. Dieses kann vermehret werden, durch Vorschüße, Leihehäuser, Bancken ꝛc.
    - — reiche und geschickte Fremde, auch fleißige Arbeiter herbey gezogen werden.
    - — das umliegende Land sich auf die Erzeugung solcher Producte leget, die zu denen Materialien der Manufacturen und Handwerkern dienen.
    - — von dem Volk Fleiß angewendet werde, und Redlichkeit unter demselben herrsche.
    - — die auswärtigen Commercien und der Debit der Waaren befördert werde.
- den Zu-
- rauswär-
- Commer-
  - c.) auf die innerliche Einrichtung und Verfaßung. diese soll beschaffen seyn:
    - die besondern Gesetze, Statuten und Freyheiten, sind nach Beschaffenheit des Orts, und denen besondern Umständen, auch zum Besten der Stadt und des Landes einzurichten.
    - die Stadt muß solchergestalt eingerichtet werden:
      - a.) daß dadurch ein genauer und wahrer Zusammenhang aller Policeyanstalten und
      - b.) ein würksamer Erfolg in denen dießfals zu machenden Anstalten erreichet wird. Dahero ist es sehr gut, daß auch bey einigen niedergesetzten Collegien, nebst Rechtsverständigen, auch andere von einer besondern Sache eine Einsicht und Erkänntniß habende Persohnen, z. E. bey Handelsgerichten, Kaufleute ꝛc. als Beysitzere mit zugezogen werden.

- it und Zierde der
- ll handelt.

- nung unter ihnen erhalten werde.

---

ewisser Policeyaufsicht bey einander wohnen, um mit desto besserer Bequemlichkeit und Erfolge, solche Gewerbe und
ßstandes erfordert werden.

Policey theilet sich:

In die theoretische, gründet sich:

1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:

A.) der äusserliche Anbau; hierzu gehöret:

1.) Daß die Obe[...] Ernährung [...] werde. vid[...]

2.) der Anbau u[...] und Wachsth[...]

3.) auf die Bequ[...]

und

Zierde d) der Län[...]

oder

B.) innerliche Cultur. davon die folgende [...]

2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes.

3.) Auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie gute Zucht un[...]

und

practische.

---

c.) Unter der Bequemlichkeit werden alle diejenigen Anstalten und Zubereitungen eines Landes, welche denen Einwoh[...]

d.) Unter der Zierde aber, begreifet man dasjenige, was zur Ernährung und Bequemlichkeit der Einwohner eben nicht[...]

Tab. III.

fläche der Erden zur Bewohn- und
ler Einwohner geschickt gemachet
.Tab. I.

nd Beförderung des Aufnehmens
ums der Städte. vid. Tab. II.

uemlichkeit c.) hieher gehören

a.) gute Landstraßen und Wege;
diese sollen im Grund dergestalt gepflastert werden, daß die scharfe Seite der Steine auf die Kante gesetzet, die Oberfläche einige Zoll hoch mit Kieß und Sand bedecket, und auf beyden Seiten etwas senkig gemachet werden sollen.

b.) die Einrichtung der Posten. Deßgleichen die Meilen- und Stunden-Säulen, und sogenannte Wegweiser an denen Landstraßen.

c.) die Brücken, Stege und Fähren, worüber man die Ströhme, Flüsse und Bäche passiret.

d.) die Brunnen, Cisternen und Wasserleitungen. In denen Städten ist auf reines, gesundes und wohlschmeckendes Wasser hauptsächlich zu sehen.

e.) die Reinigkeit der Gassen. Diese kann durch die Pflasterung bewürket werden. Das Pflaster muß aber stets von Morast gereiniget, der Koth zusammen gefeget und vor das Thor geschaffet werden.

f.) die Erleuchtung der Stadt, durch Laternen bey Nachtzeit.

g.) der Glockenschlag, und richtige Ausruffung der Stunden zur Nachtzeit von denen Nachtwächtern.

h.) die Gast- und Wirthshäuser. Damit die Gastwirthe die Gäste nicht alzuhoch übertheuern können, sind ihnen Taxen, sowohl für die Zimmer, als Speisung, nach der Anzahl der Speißen zu setzen.

i.) wann alle Augenblicke Kutschen, Sänften gemiethet werden können.

k.) die Marktplätze.
Eine jede Sorte von Waaren und Victualien soll ihren bestimmten Platz haben, wo sie verkaufet werden. Die lermenden und einen üblen Geruch machende Handwerker, sollen beysammen, und wo möglich in den Vorstädten, oder an der Stadtmauer von andern Einwohnern abgesondert wohnen. Alle Verrichtungen die einen üblen Geruch machen, ingleichen gefährliche, z. E. Oehlsieden, &c. sind vor der Stadt zu verrichten. Wie auch die Fürmung und Reinigung der heimlichen Gemächer nur des Nachts, und in kühlen Nächten, geschehen soll.

nder und Städte.

Tabell handelt.

1.) die Schönheit der Häuser und Gebäude. Dahero alle sehr in die Augen fallende Unansehnlichkeiten und Unordnungen an den Häusern, Strassen, Gassen, Canälen und Wällen förmlich einzurichten sind.

2.) die Alleen, Lustgehölze, Thiergärten.

3.) Lustgärten, die mit Statuen, Springbrunnen, Grotten und anderer Zierrath versehen sind.

4.) Kunstwerke, als Gallerien von Gemählden, Bibliotheken, Münz- und Naturalien-Cabinette.

5.) andere Annehmlich- und Ergötzlichkeiten, welche auf eine unschuldige Art die Sinnen vergnügen, als musicalische Concerte, Bälle, Comödien, Opern u. a. m.

nd Ordnung unter ihnen erhalten werde.

---

hnern in ihren Gewerbern und Nahrungsarten zur Erleichterung und Beförderung gereichet, verstanden.

ns beyträget, jedoch aber denen Augen als schön und anmuthig vorkommt.

Tab. IV.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**, gründet sich:
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau; hierzu gehöret:
      - 1.) Daß die Oberfläch
      - 2.) der Anbau und B
      - 3.) auf die Bequemlic
    - oder
    - B.) innerliche Cultur. oder Vermehrung der Einwohner. diese geschiehet:
      - 1.) durch die Herbeyzie der Fremden in das die Mittel hierzu sin
      - 2.) durch die Vermeh der Einwohner durc Eingebohrnen im La die Maaßregul hierzu th sich in zwo Classen, als
      - 3.) durch die Gege Krankheiten und fr Unterthanen. diese sollen gerichte
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes. davon die folgende V. Tabell nachzusehen ist.
  - 3.) Auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie gute Zucht und unter ihnen erhalten werde.
- und
- **practische.**

Tab. IV.

der Erden zur Bewohn- und Ernährung der Einwohner geschickt gemachet werde. vid. Tab. I.

förderung des Aufnehmens und Wachsthums der Städte. vid. Tab. II.

keit und Zierde der Länder und Städte. vid. Tab. III.

lung
and.
:

- a.) Eine gute Regierung, unter welcher man eine vollkommene Freyheit in seinen unschuldigen und gleichgültigen Handlungen und Verrichtungen geniesset, und daß man frey von Unrecht, Bedruckungen und Gewalt ist; auch ein wahres Eigenthum über seine Güter hat.
- b.) Eine Gewissens-Freyheit. Soferne die Lehrsätze der Religion nicht gefährlich und schädlich sind.
- c.) Ein blühender Nahrungsstand.
- d.) Die Auf- und Annehmung bedruckter und verfolgter Fremden, wenn sie nur nicht Verbrechen halber bestraffet worden sind.
- e.) Die Annehmung der Fremden in Kriegsdiensten.
- f.) Daß die Fremden mit den Eingebohrnen gleiches Recht geniesen. Ferner sind
- g.) den Neubauenden Baustellen, Grundstücke anzuweisen; Burger- und Meisterrecht zu ertheilen; auch Ehren, Würden und Vorzüge angedeihen zu lassen; sodann eine zeitige Befreyung von Abgaben zuzugestehen rc.

ung
die
e.
len
:

- 1.) die Mittel, welche die Vermehrung befördern. da sind:
  - a.) Eine gütige und gelinde Regierung, unter welcher die Unterthanen von Gewaltthätigkeiten und Bedruckungen befreyet sind.
  - b.) Der seinen rechten Absichten gemäße Ehestand. Die Unzucht und unordentliche Vermischung ist der Bevölkerung sehr nachtheilig, mithin auch strafbar.
- 2.) In die Vorkehrungen gegen die Auswanderung und Verführungen der Unterthanen.

ittel wider die
zeitigen Tod der
seyn: . .

dnung

- 1.) auf die Erhaltung der Gesundheit,

  und

- 2.) auf die Heilung der Krankheiten.

Hierzu ist ein eigenes Collegium von wohlerfahrnen und examinirten Persohnen anzustellen, dessen Vorsorge dahin gehen muß: daß die Pest und andere ansteckende Krankheiten verhütet, andere einreissende Krankheiten von denenselben genau untersuchet, und darwider dienliche Anstalten und Hülfsmittel vorgeschrieben werden. Darneben ist auch auf die Apotheker und Materialisten, daß solche gute und aufrichtige Waaren führen, deßwegen auch zuweilen solche zu visitiren sind; ingleichen auf die Wundärzte und Hebammen, welche, ehe man ihnen die Ausübung ihrer Kunst verstattet, wohl zu prüfen, ob sie tüchtig sind, eine genaue Aufsicht zu haben. Ferner sind alle andere der Gesundheit schädliche Ursachen abzuändern, wohin die Reinhaltung der Städte, von dem Morast, Unflat und Gestank, die Vermeidung schädlicher Dämpfe, eine bessere Bauart, die Durchstreichung der Luft zu befördern, gehören. Sodann müßen alle Schwelgereyen und Ausschweifungen, welche die Menschen in Krankheit und frühzeitigen Tod stürzen, verhütet und abgeschaffet werden. Gleichergestalten ist eine genaue Aufsicht auf die Beschaffenheit der Lebensmitteln zu haben. Verfälschte Waaren und Victualien, unreifes Obst; verfälschte Weine und Bier, sollen nicht zum Verkauf gelassen werden. Endlich ist der Selbstmord, durch die darauf gesetzte äusserste Schande zu verhüten. Ueberhaupts ist eine weise Vorsicht wider alle Unglücksfälle und Landplagen, als Hungersnoth, Ueberschwemmungen, Kriege rc. zu gebrauchen.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**, gründet sich:
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II.
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der C
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte an; die Hauptquellen wodurch solche hervorgebracht werden, sind:
      - 1.) die Landwirthschaf
      - 2.) andere Oeconomien Landes,
      - 3.) die Manufacturen davon nachstehende V
    - 2.) Auf die übrigen Mittel das Aufnehmen de
  - 3.) auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie gute Zucht und werde.
- und
- **practische.**

Tab. V.

& III.

nwohner. vid. Tab. IV.

Diese muß vor allen in solchen Flor gesezet werden, daß sie nicht allein für das in dem Lande befindliche Volck genugsames Getraid, sondern auch jährlich ein Ueberfluß, um bey Mißwachs und Theurung eine Hungers-Noth abzuwenden, gebauet werde. Die Landgüter sind bestmöglichst zusammen zu halten, und nicht mit grosen Schulden, Leibgedingen ꝛc. noch mit übermäßigen Abgaben zu beschwehren. Nebst dem Getraidtsbau, sind die Landleute auch auf dem Anbau des Flachses, Hanfes u. d. g. anzuhalten, dagegen aber von andern Nahrungsgeschäfften und Handthierungen, die der Landwirthschafft hinderlich seyn mögen, abzuleiten; es gehören dahero nur die unentbehrlichen Handwercker, als Becken, Schmidt, Wagner u. d. g. auf das Land.

Die Landes Producte sind auf das möglichste zur Vollkommenheit zu bringen, darzu besondere Oeconomie-Inspectoren sehr nützlich sind, und hierbey

ist nöthig:

- a.) daß einerley Acker- als Ruthen und andere Maaße, an Zoll, Fuß, Elen gebrauchet; sodann
- b.) eine wohleingerichtete Ackerordnung, was wegen Urbarmachung der Aecker zu observiren, wie es mit denen verschiedenen Feldern und der Sämung in der Brache zu halten ist; wie dann die Zeit der Erndte, und anderer Feldarbeit, der Lohn für die Taglöhner, oder Feldarbeiter bestimmet werden soll; ferner
- c.) eine besondere Ordnung über wichtige Landes Producte, z. E. Weyde, Färberröthe, Safran, des Hanfes- und Flachsbaues ꝛc. auch
- d.) besondere Gesetze zur Bewahrung der Acker- und Feldfrüchte; anbey soll
- e.) auf die möglichste Art die Viehzucht befördet werden;
- f.) daß die Wiesen, wohl gedungen werden.

Die Trüpfen und Weiden sind auch hierbey in Betrachtung zu ziehen, ob solche wegen ihren vielen Gewässern auszutrocknen, oder wegen ihrer Dürre zu bewässern sind.

Der Gartenbau findet, besonders in der Nähe groser Städte bey der Landwirthschaft grosen Nutzen.

Die rauhen Häute aus dem Lande zu führen, soll niemals verstattet werden.

des

- a.) das Wald- und Forstwesen, darbey ist überhaupts zu betrachten:
  - a.) ob in den Waldungen überflüssiges Holz vorhanden ist; da alsdann, die fruchtbaren Gegenden zum Feldbau anzulegen sind. Das Nuzholz und Bauholz erfordern von denen Forstbedienten eine besondere Aufsicht, daß solche zu geraden Stämmen erzogen werden.

    Andere sonst aus dem Wald sich ergeben könnende Nutzungen, als Pech, Kienruß, Potasche ꝛc. thun den Wald grossen Schaden.

    oder,
  - b.) ob die Waldungen Mangel an Holz haben; wo sodann der Holzbau zu befördern, und auf die Erhaltung der Waldung bestmöglichst zu sehen ist; auch sind schlechte Aecker und Wiesen darzu anzubauen, die leeren Plätze und Gegenden im Wald mit Holz zu besäen, und durch Hegung des Anflugs anzulegen. Damit aber das Holz nicht allzuhoch im Preiß gesteigert werden kann, muß ein Holz-Tax gesetzet werden.
- b.) Bergwerken,
- c.) Salzwerken.
- d.) Salpetersiederey ꝛc.

und Fabricken.

. Tabell handelt.

Nahrungstandes zu befördern.

Ordnung unter ihnen erhalten

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**, gründet sich:
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II. & I
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der Einw
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte an; die Hauptquellen wodurch solche hervorgebracht werden, sind:
      - 1.) die Landwirthschaft;
      - 2.) andere Oeconomien des La
      - 3.) Die Manufacturen und Fabricken.
      - 4.) Das Handwerkswesen. e)
    - 2.) Auf die übrigen Mittel das Aufnehmen des Nahrungstandes zu befördern. davon ist die nachstehende VII. Tabell nachzusehen.
  - 3.) auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie gute Zucht und Ordnung unter ihnen erhalten werde.
- und **practische.**

---

e.) Handwerker sind gewiße, mit verschiedenen Rechten, Freyheiten und besondern Gewohnheiten versehene Gesel

hner. vid. Tab. IV.

des, vid. Tab. V.

hierzu ist nöthig:
- 1.) Daß alles dasjenige, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Einwohner, selbst im Lande, so viel als sich nach des Landes Beschaffenheit und Climatis nur immer thun lässet, gewonnen wird.
- 2.) Daß alles, was das Land zur Beförderung des Nahrungstandes und auswärtigen Commercien, giebet, darinnen vollkommen bearbeitet werde, nicht aber rohe und unbearbeitete Landesproducte ausführen lässet. Dieserwegen ist nöthig, daß untersuchet werde . . . .
  - a.) was vor Waaren in das Land geführet werden. und
  - b.) welche Waaren aus dem Lande gehen.

dabey ist zu betrachten
- überhaupts
  - 1.) wie die Manufacturen und Fabricken anzulegen sind.
    Wenn die Einwohner von denen Manufacturen und Fabricken keine Erfahrung und Geschicklichkeit haben; so müssen, zur Unterrichtung der Einwohner und Anlegung derselben, Fremde in das Land gezogen, auch denenselben besondere Vortheile und Unterstützungen ertheilet werden. Wenn viele einzelne Fabricken sich selbsten verlegen können, ist es besser, als wenn grose Werker einem einigen überlassen werden.
  - 2.) wie sie in einen blühenden Zustande gesetzet werden können. Hier kommt es auf den Debit und Verschluß der gearbeiteten Waaren an.
    - a.) wenn die fabricirten Waaren in dem Lande selbsten gebrauchet werden;
    - b.) wenn die Einfuhr solcher ausländischen Waaren, wo nicht schlechterdings verbotten, doch wenigsten durch Zölle, Accisen ꝛc. erschwehret; hingegen
    - c.) die Ausfuhr derselben, auf alle mögliche Art, erleichtert wird;
    - d.) wenn die Waaren gut und tüchtig ausgearbeitet werden. Von der geprüften Güte, sind die Waaren mit Zeichen zu versehen.
    - solcher wird befördert:
      - e.) durch die Schönheit,
      - f.) — einen wohlfeilen Preiß,
      - g.) — allerley neue Erfindungen,
      - h.) — die Meßen,
      - i.) — Märkte,
      - k.) — gute Münzen,
      - l.) — gute und bequeme Landstrassen,
      - m.) — die Posten,
      - n.) — ein gutes und wohleingerichtetes Fuhrwesen.
  - 3.) was in Ansehung der Direction und Aufsicht dabey zu betrachten, nemlich:
    - α.) Ist ein eigenes Manufactur-Collegium niederzusetzen;
    - β.) eigene Inspectores und Gerichte anzustellen, und
    - γ.) mit guten Ordnungen zu versehen.
- insbesondere
  - Die Seiden-
  - — Wollen-
  - — Leinwand- und Baumwollen Manufacturen.
  - — Die Fabricken von Metallen sind allzuwohlbekannt, daß sie wenig Verbesserung bedürfen.

die Handwerker theilen sich:
- 1.) in geschenkte und ungeschenkte; und
- 2.) in grobe und feine; ꝛc. ferner
- 3.) welche bloß zur Nothdurft des Landes arbeiten. und
- 4.) in die, welche auch Waaren, so ausser Land gehen, verfertigen.
- 5.) in die, so arbeiten und zugleich ihre verfertigten Waaren verhandeln und verkaufen. oder
- 6.) die nur alleine arbeiten und ihre Arbeit verdingen. Denen sollen gewisse Taxen gegeben und bestimmet werden.

Diese sind, zumahlen wann sie ihre Hauptmaterialien in dem Lande in Uebermaß haben können, nicht einzuschränken.
Diese sind aber, nach Bedürfniß des Landes einzurichten.
Solche sind auf alle Art zu befördern, und ihr Verkauf auf alle Wege zu erleichtern.

hiervon ist überhaupts zu merken:
- Daß die alten Handwerks Innungen von allen Mißbräuchen, und andern dem gemeinen Wesen nachtheilige Einrichtungen zu reinigen und zu verbessern sind. Das Meisterrecht soll nicht durch Geld, sondern durch Geschicklichkeit erworben werden. Die Meister sollen ihre Lehrjungen würklich in ihrer Profeßion unterrichten, damit, wenn die Lehrzeit verstrichen, sie geschikt sind, ihrem Handwerk wohl vorzustehen, und sich ehrlich ernähren können.
- Die Monopolia sind darbey auf keine Weiße zu dulten.
- Die Strittigkeiten unter den Handwerkern sollen nicht nach den alten Innungen, sondern wie es die Beförderung und Erleichterung ihrer Arbeit und das Aufnehmen des Nahrungstandes erfordert, entschieden werden.

---

haften, welche Innungen, Zünfte, Gilden genennet werden.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**, gründet sich:
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II. & III.
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der Einwohner
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte; die Hauptquellen sind:
      - 1.) die Landwirthschaft;
      - 2.) andere Oeconomien des Landes, vi
      - 3.) Die Manufacturen und Fabriken. v
      - 4.) Das Handwerkswesen. ead.
    - 2.) Auf die übrigen Mittel das Aufnehmen des Nahrungstandes zu befördern. diese sind:
      - A.) die vortheilhaftigen Commercien und Gewerbe.
        - hierzu wird / Einsicht u
        - werden / eing
        - zur Aufn / der Ha / g
      - B.) die Circulation des Geldes
      - C.) die Aufrechthaltung des Cr
      - D.) die Erhaltung eines mäßig
      - E.) die Anstalten wider die H
  - 3.) auf die Fähigkeit der Unterthanen, und wie gute Zucht und Ordnung unter ihnen erhalten werde.
- und
- **practische.**

Tab. VII.

vid. Tab. IV.

. Tab. V.

id. Tab. VI.

erfordert eine ...nd Erkenntniß
- a.) des Kaufhandels, daß man seine überflüßige und entbehrliche Güther, gegen andere Nothwendigkeit umsetzet.
- b.) der verschiedenen Arten von Waaren.
- c.) die daraus entstehenden Arten der Handlung.
- d.) der dabey vorkommenden Geschäfte, und
- e) der damit beschäftigten Personen.

überhaupt ...etheilet:

1.) In die innländischen Gewerbe; hierbey ist hauptlich zu sehen:
- a.) auf dem Zusammenfluß vieler von dem Lande hervorgebrachten Waaren. Dieser wird durch einen guten Zusammenhang unter verschiedenen Gewerben erhalten. Wenn einer oder der andere Theil unter ihnen leidet, muß solchen sogleich wieder aufgeholfen werden. Gute Ordnungen, daß keinem Theil von dem andern Eingrif geschehe, und ein richtiges Maas und Gewicht, befördern die Gewerbe.
- b.) auf dem Umlauf der Waaren. Hierzu dienen Messen und Märkte. Verschiedene Arten von Niederlage... Auctionen; ferner gute Landstrassen und ein wohl eingerichtetes Post- und Fuhrwesen ꝛc. unterstützen die Commercien.

2.) In die ausländischen Commercien. diese theilen sich wieder in
- α.) die, welche unsern Ueberfluß an Landesproducten ausführen;
- β.) die, welche fremde Waaren zu unserer eigenen Bedürfniß und Consumtion in das Land kommen lassen;
- γ.) die, welche ausländische Waaren, an andere Nationen mit Vortheil verhandeln.

Ein Handelsvolk muß keine Gelegenheit mit fremden Waaren zu handeln, wobey sich einiger Gewinnst zeiget, aus Handen gehen lassen. Einem Land ist es allezeit besser, wenn mehr und ...war vollkommen bearbeitete Waaren aus- als fremde eingeführet werden. Die Ausfuhr der innländisch gewonnenen Waaren ist bestens zu befördern.

Zu dem Verschluß der Landes Waaren wird erfordert:
- 1.) die Güte,
- 2.) Tüchtigkeit, und
- 3.) die Schönheit. am meisten aber
- 4.) der wohlfeile Preiß der Waaren dieser beruhet:
  - a.) auf den mäßigen Preiß der Victualien.
  - b.) — der Menge der vorhandenen Waaren, welche die Ausländer am nöthigsten brauchen.
  - c.) — der Erspahrung der Arbeit durch gute Einrichtung der Maschinen.
  - d.) — den geringsten Kosten der Ausfuhr.
  - e.) — einen leichten Gewinnst oder Interesse.

...ahme und Flor ...dlung träget ein ...oses bey:
- a.) wenn genugsame Handelsplätze und Häfen, welche alle erforderliche Bequemlichkeiten und gute Lage haben, vorhanden sind.
- b.) wenn den Kaufleuten besondere Vorzüge, Freyheiten und Gnadenbezeugungen ertheilet werden, wodurch auch viele Fremde beygezogen werden.
- c.) große Handelsgesellschaften.
- d.) die Etablissements in andere Welttheile.
- e.) die Sicherheit, durch Bedeckungen und Assecuranzen.
- f.) Commercientractate, mit auswärtigen Völkern.
- g.) eine wohleingerichtete Banco.
- h.) ein klüglich abgefaßtes Wechselrecht; und sonst andere zum Behuf der Commercien gereichende Verordnungen und Anstalten, da ist unter andern: eine gute Mäcklerordnung ꝛc. darzu ist aber ein eigenes Handelsgericht, worzu auch Kaufleute als Beysitzere zu ziehen sind, anzuordnen.

...redits.

...en Preises der Lebensmitteln und anderer Nothwendigkeiten. hiervon ist die folgende VIII. Tabell nachzusehen.

...inderniße eines blühenden Nahrungstandes. davon in der IX. Tabell gehandelt wird.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**
- und
- **practische.**

- 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
  - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II. &
  - oder
  - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der Ein
- 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
  - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte. die Hauptquellen sind:
    - 1.) die Landwirthschaft;
    - 2.) andere Oeconomien des Lande
    - 3.) die Manufacturen und Fabrik
    - 4.) das Handwerkswesen, vid. T
  - 2.) Auf die übrigen Mittel das Aufnehmen des Nahrungstandes zu befördern. diese sind:
    - A.) die vortheilhaftigen Commerc
    - B.) die Circulation des Geldes. f)
      - wird b
      - wird ve
    - C.) die Aufrechthaltung des Credits. g) der Credit hat zum Gegenstand. die Sicherheit.
      - der C
        theile
      - die Si
        diese grü
    - D.) die Erhaltung eines mäßig
      ses der Lebensmitteln und
      Nothwendigkeiten.
    - E.) die Anstalten wider die H
      eines blühenden Nahrung
      von welchem die folgende IX. T
      zusehen ist.
- 3.) Auf die Fähigkeit der Unterthanen und wie eine gute Zucht und Ordnung unter ihnen erhalten werde.

---

f.) Der Umlauf des Geldes ist die unaufhörliche Vertauschung dessen in den Händen der beschäftigten Persohnen, geg

g.) der Credit ist das Vertrauen, welches man, wegen der Meinung unserer genugsamen Sicherheit, bey andern fi

Tab. VIII.

III.

vohner. vid. Tab. IV.

s, vid. Tab. V.
en, vid. Tab. VI.
ab. VI.

en und Gewerbe, vid. Tab. VII.

fördert:
a.) durch den Credit.
b.) — die ertheilten Vortheile der Ehre.
c.) — einem mäßigen Gewinst.
d.) — Vorschüße.
e.) — die Leyhäußer.
f.) — die Banken.
g.) — Einrichtung einer grosen Handelsgesellschaft.

hindert:
a.) durch das Mißtrauen.
die Ursachen desselben sind: entweder
äusserlich, da ist der Krieg, Seeräuberey, und andere Gefährlichkeit.
oder
innerlich, hierunter sind:
a.) eine üble Einrichtung der Abgaben, Bedruckungen der Obrigkeit.
b.) eine üble Verwaltung der Justiz.
c.) der Mangel des Credits, der Aufrichtigkeit und Redlichkeit.
d.) ein hohes Interesse vom erborgten Geld.
e.) die Unordnungen im Münzwesen.
f.) Auch alle andere Unordnungen, Fehler und Gebrechen im Staate.
b.) — grosen Wucher.
c.) — listige Betrügereyen.
d.) wenn grose Summen Geldes ausser Land gehen.
e.) aller ausser dem Handel sich befindenter Gewinst. Die Glückswege, wodurch die Menschen, ohne ihren Fleiß, suchen reich zu werden, (die aber allezeit sehr ungewiß sind,) sind auf alle Arten einzuschränken. z. E. Lotterien, Glückshäfen ꝛc.
f.) wenn die Ministers und andere Bedienten des Staats sich zu bereichern suchen, und ihren Reichthum geheim halten.

Credit
sich
α.) in den öffentlichen, solcher beruhet
theils auf denen grosen Handelsgesellschaften, Leihbanken, und andern öffentlichen Fonds des Staats;
theils auf den Vertrauen, den der Regent, und seine Cassen vor sich haben.
β.) in den gemeinen, den eine jede einzelne Privatpersohn vor sich alleine hat. Zu deßen Erhaltung wird erfordert: daß die Schuldner zur schleunigen Bezahlung angehalten, und die muthwilligen Falliten strenge bestraffet werden; auch dem Wucher in allen gesteuret wird.

cherheit;
indet sich:
1.) auf die Persohnen, und bestehet in dem Vertrauen das man
a.) auf den guten Zustand ihres Vermögens
b.) — ihre Klugheit,
c.) — Geschicklichkeit,
d.) — gute Ordnung und
e.) — Wirthschaft und
f.) — ihre Redlichkeit sezet, wie bey dem Wechseln beschiehet.
Die Wechseln theilen sich in zwo Gattungen, nemlich
1.) die in schriftlichen Versprechungen, daß jemand zur bestimmten Zeit eine gewisse Summe Geldes bezahlen wolle;
oder
2.) in die Anweisungs Wechsel, welche gewisse Schuldforderungen und gegenseitige Zahlungen an andere übertragen oder anweisen. Diese Art findet sonderlich unter den Kaufleuten verschiedener Nationen statt, und hat die Kosten und Gefahr in Uebermachung des Geldes in Natur, zu erspahren, zur Absicht. Dieser Wechsel erfordert daß zwey Kaufleute miteinander in Correspondenz und Rechnung stehen.

gen Prei-
anderer
hinderniße
gstandes,
abell nach:
2.) auf Sachen, diese beruhet in Sicherstellung des Schuldner Vermögen, entweder
α.) durch würkliche Verwahrung,
oder
β.) — gültige von denen Gesezen gebilligte Verschreibungen.

---

gen alles dasjenige, was sie nöthig haben, nach dem Verhältniß, welches das Geld und die Güther gegen einander haben.
findet, sich ihres Geldes und Vermögens, zu unsern gegenwärtigen Bedürfnißen und Gewerben zu bedienen.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II.
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der (
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte; die Hauptquellen sind:
      - 1.) die Landwirthschaft;
      - 2.) andere Oeconomien des La
      - 3.) die Manufacturen und Fa
      - 4.) das Handwerkswesen, vid
    - 2.) Auf die übrigen Mittel das Aufnehmen des Nahrungstandes zu befördern; diese sind:
      - A) die vortheilhaftigen Comm
      - B.) die Circulation des Geld
      - C.) die Aufrechthaltung des C
      - D.) die Erhaltung eines mäßige ßes der Lebensmittel und d Nothwendigkeiten;
      - E.) die Anstalten wider die Hi
        - die Hindernissen theilen si
  - 3.) Auf die Eigenschaften und Fähigkeiten der Unterthanen, die zur Bewürkung der gemeinschaftlichen Wohlfart erfordert werden. hier komt es
    - a.) auf den sittlichen Zustande
    - b.) bürgerlichen Zustande der
    - c.) auf die Sicherheit und Ru
- und
- **practische.**

Tab. IX.

k III.

ıwohner. vid. Tab. IV,

es, vid. Tab. V.
fen, vid. Tab. VI.
'ab. VI.

cien und Gewerbe, vid. Tab. VII.
;
its; vid. Tab. præced. VIII.

3rei-
erer

- hierzu wird erfordert:
  - a.) daß sie in groser Menge im Lande erzeugt werden.
  - b.) der Wucher von den Kornjuden; so wie auch
  - c.) die Vorkäufereyen und andere Verschleiche verbotten.
  - d.) daß Vorraths-Häuser errichtet; und
  - e.) daß denenselben, besonders dem Brod, Fleisch, Bier, Holz und andern nothwendigen Lebensmitteln, gewiße Taxen gesetzet werden.
- hingegen verursachet darinnen eine Theurung:
  - 1.) alzu hohe Abgaben;
  - 2.) die Faulheit der Einwohner;
  - 3.) der schlechte Zustand der Landwirthschaft;
  - 4.) eine übertriebene Gewinnsucht;
  - 5.) die Vorkäuferey; ꝛc.

rnisse eines blühenden Nahrungstandes:

in zwo Claßen.

- I.) sind es besondere Unglücksfälle die das gemeine Weesen betreffen; und den Nahrungsstand darnieder schlagen; da sind
  - Krieg,
  - Theurung,
  - Feuer- und
  - Wassers Gefahr.
- oder
- II.) es sind Fehler und Mängel in den Policey Anstalten, welche dem Aufnehmen des Nahrungstandes im Wege stehen; da sind:
  - Monopolia, und alle andere dahin auslaufende Freyheiten;
  - das Haussiren;
  - ferner gehören hiehero:
  - Müssiggang;
  - Schwelgereyen;
  - das Spielen;
  - Verschwenden;
  - Betteln ꝛc.

ıd
terthanen; sodann
, an.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II.
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der Ei
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte.
    - 2.) Auf die übrigen Mittel, das Aufnehmen des
  - 3.) Auf die Eigenschaften und Fähigkeiten der Unterthanen, die zur Bewürkung der gemeinschaftlichen Wohlfart erfordert werden;
    - Die Unterthanen sollen:
      - a.) vernünftig,
      - b.) nüzlich, auch
      - c.) keine überlästige Mitglieder
    - hierbey kommet zu betrachten vor:
      - 1.) der sittliche Zustand der Unterthanen; dieser hat zum Gegenstande:
        - a
        - b
      - 2.) der bürgerliche Zusta Unterthanen; die Unterthanen hierzu nüzlich zu wird erfordert:
      - 3.) die Sicherheit und R
- und
- **practische.**

Tab. X.

t III.

iwohner. vid. Tab. IV.

id. Tab. V. & VI.

Nahrungstandes zu befördern ; vid. Tab. VII. VIII. & IX.

des gemeinen Wesens seyn.

) die Religion, hier ist darauf zu sehen :

- α.) daß keine ärgerliche und der Ruhe und Wohlfart des Staats gefährliche Lehrsäze öffentlich gelehret und ausgebreitet werden.
- β.) daß die Geistlichen, zum Beyspiel des Volckes, einen erbarn, christlichen Lebens Wandel führen, und
- γ.) auf die Einrichtung des Gottesdienstes, daß der Sabat feyerlich gehalten werde.

) die Beschaffenheit der Sitten und Erhaltung guter Zucht und Ordnung; diese zu erlangen und zu erhalten, sollen die Unterthanen sich aller Arten der Tugend ergeben und solche ausüben. Im Gegentheil hat die Obrigkeit alle diejenigen Laster, und Ausschweifungen, welche die innerliche Ruhe und Sicherheit verlezen, und die Unterthanen zur Ausübung ihrer bürgerlichen Pflichten unfähig machen, besonders wann sie zur öffentlichen Aergerniß Anlaß, und zur Verführung Anreizung geben, zu bestraffen und unter zu drucken. Niemals ist Unzucht, Fluchen, Gotteslästern, Lärmen und Zanken auf den öffentlichen Straßen, noch der Muthwille der Jugend zu dulden. Hazarspiele sind gleichergestalten nicht zuzulaßen.

ind der

z machen,

- α.) daß die Jugend in denen Wissenschaften, Künsten und Handthierungen auferzogen und unterrichtet werde ; die Mittel hierzu sind:
  - a.) daß die Eltern ihre Kinder zum Fleiß und Gottesfurcht angewöhnen, und nicht im Müßiggang, Faul- und Wildheit aufwachsen lassen;
  - b.) die niedern Schulen, wo sie nicht allein im Lesen und Schreiben, und Christenthum unterrichtet, sondern auch zu andern mechanischen Arbeiten vorbereitet werden sollen.
  - c.) die Gymnasia; wo die Jugend zu denen höhern Wissenschaften auf Vniversitæten vorzubereiten ist.
  - d.) Vniversitæten.
  - e.) besondere Academien.
- β.) daß dem Pracht, der Verschwendung und andern Mißbräuchen der Güther gesteuert werde. Ueberhaupts ist hier zu merken: daß diejenigen Arten der Ueppigkeit, welche dem Nahrungsstande und dem Besten des gemeinen Staats unmittelbar zum Schaden gereichen, nicht zugelaßen sind. Der Kleiderpracht darf auch nicht zu hoch steigen. Der Aufwand bey Trauerfällen; Hochzeiten, Kindtaufen, bey Antritt eines Amtes ꝛc. ist einzuschränken.
- γ.) daß dem Müssiggange, dem Betteln, und andern Unordnungen gewehret werde. Hierzu kann sehr vieles beytragen, wenn die Jugend besser erzogen und zur Arbeit gleich angehalten wird; auch ferner die unter dem Gesinde herschende Unordnungen, ausgerottet ; sodann, wann der allgemeine Bettel abgeschaffet, die jungen und starken Bettler in die Zucht- oder Arbeits-Häuser gesperret, hingegen aber die Armen, Alten, und Gebrechlichen, und durch Fälle verunglükte Persohnen versorget werden,

Ruhe. vid. Tab. seq.

Policey, theilet sich:

- In die **theoretische,** gründet sich:
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II. & I
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der Einw
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte ; v
    - 2.) Auf die übrigen Mittel das Aufnehmen des N
  - 3.) auf die Eigenschaften, Fähigkeiten und Geschiklichkeiten der Unterthanen, die zur Bewürkung der gemeinschaftlichen Wohlfart erfordert werden.
    - 1. der sittliche, und
    - 2.) der bürgerliche Zustand der Unterthanen. vid.
    - 3.) die Ruhe und Sicherheit;
      - wird erhalten:
        - durch die Handha der Gerechtigke
        - durch Abwendu un
        - Niemand darf s dern es m obersten G Duelle al sind nicht
      - wird gestöret, vid. Tab. seq.
- und
- **practische.**

Tab. XI.

I.

hner. vid. Tab. IV.

d. Tab. V. & VI.

hrungstandes zu befördern. vid. Tab. VII. VIII. & IX.

ab. præc. X.

sowohl bey den ordentlichen Gerichtsbarkeiten;

Die Gerechtigkeit soll jederzeit und in allen Fällen unpartheyisch verwaltet, das Verfahren über strittige Sachen in Gerichten wohl eingerichtet, und die langwührigen Proceße abgekürzet, auch die Gewalt- und Freveltbaten, nach Vorschrift der Gesetze, bestraffet werden.

Die Gesetze sollen beschaffen seyn:

- a.) weißlich,
- b.) gewiß,
- c.) jedem verständig
- d.) einfach,
- e.) kurz,
- f.) deutlich, in der Landes Sprache; und
- g.) nach dem Zustand des Landes, der Zeiten und Sitten eingerichtet; auch
- h) zum allgemeinen Besten, und zur gesammten Wohlfart des Staats gereichen.

ung

als insbesondere in der Policey;

dahin gehöret:

1.) der in den Gewerben vorgehende Betrug in Verfälschung der Waaren;

2. die Ueberschreitung der von der Policey den Waaren, besonders den Lebensmitteln gesezten Taxen;

3.) die Entscheidung der Strittigkeiten und Eingriffe der

- verschiedenen Gewerbe; z. E. wegen Verfertigung einerley Waaren, wegen Erkaufung der Materialien, und Verkaufs der Waaren. Die daraus entstandene Zwistigkeiten sind jederzeit mehr nach dem gegenwärtigen Zustand des gemeinen Weesens, und zu derselben Wohlfart Beförderung, als nach den alten Privilegien, und Handwerksordnungen zu verabscheiden.
- der Gewerbtreibenden Persohnen; In Beilegung derselben Strittigkeiten, muß hauptsächlich auf das Aufnehmen des Nahrungstandes und Erhaltung der Ruhe und guter Ordnung gesehen werden.

4.) die Aufsicht auf gerechtes Maas und Gewicht, daß von den Verkäufern ein genau verglichenes Maas und Gewicht geführet wird. Hier wird eine zuweilen ohnerwartete Nachsuchung, sehr vieles bey einigen Betrügern entdecken.

5.) die Bestraffung der Vorkäuferegen, wodurch eine Theurung entstehen kann. Diejenigen, welche die Lebensmittel auf- und wiederum verkaufen, sind erst, wann andere Burgere und Unterthanen ihr benöthigtes zum Lebens-Unterhalt erkaufet, zum Einkauf zuzulaßen. Am besten ist es wann den Händlern eine gewiße Zeit, z. E. um 10. oder 11. Uhr, zum Einkauf bestimmet wird. Die Waaren sollen alle auf den Markt gebracht und alldort verkaufet werden, niemals ist den Käufern zu verstatten, daß sie den Landmann vor das Thor entgegen gehen, und die Waaren vorhero, ehe sie auf den Markt kommen, aufkaufen, so ist auch das Aufkaufen ausserhalb einigen Meilen Wegs nicht zu mißbrauchen.

6.) alle andere der Policey insbesondere zur Aufsicht anvertraute Bestraffungen der Verbrechen und Vergehungen.

Alle wider die publicirten Verordnungen Entgegenhandlungen, sind ohne einige Nachsicht zu bestraffen; und die einmal gesezten Straffen ohnausbleiblich zu verhängen und einzutreiben.

g der Gewalthätigkeiten,
Selbsthülfe.

selbsten Recht schaffen, son-
s die Hülfe allezeit bey der
walt gesuchet werden. Die
eine Art der Selbsthülfe,
gestatten.

Policey theilet sich:

- In die **theoretische**
  - 1.) Auf die Cultur und Anbauung der Länder; diese ist entweder:
    - A.) der äusserliche Anbau. vid. Tab. I. II. &
    - oder
    - B.) innerliche Cultur, oder Vermehrung der Ein
  - 2.) Auf die Beförderung des Nahrungstandes; dieses kommet an:
    - 1.) Auf die Gewinnung der Landes Producte; die Hauptquellen sind:
      - 1.) Die Landn
      - 2.) andere De
      - 3.) Die Man
      - 4.) Das Hand
    - 2.) Auf die übrigen Mittel, das Aufnehmen des Nahrungstandes zu befördern; diese sind:
      - A.) Die vorth
      - B.) Die Circu
      - C.) Die Aufre
      - D.) Die Erha
      - E.) Die Ansta
  - 3.) Auf die Eigenschaften, Fähig- und Geschiklichkeiten der Unterthanen, die zur Bewürkung der gemeinschaftlichen Wohlfart erfordert werden; hierbey kommt zu betrachten vor:
    - 1.) Der sittliche Zustand der Untert
    - 2.) Der bürgerliche Zustand der U
    - 3.) Die Sicherheit und Ruhe;
- und
- **practische.** vid. Tab. seq.

Tab. XII.

III.

...ohner. vid. Tab. IV.

...rthschafft,
...onomien des Landes. vid. Tab. V.
...facturen und Fabriken.
...verkswesen. vid. Tab. VI.

...ilhaftigen Commercien. vid. Tab. VII.
...ation des Geldes. vid. Tab. VIII.
...htaltung des Credits. eod.
...tung eines mäßigen Preißes. vid. Tab. VIIII.
...en wider die Hinderniße eines blühenden Nahrungstandes. vid. Tab. X.

...anen; diese wird erhalten
- durch Handhabung der Gerechtigkeit,
- durch Abwendung der Gewalthätigkeit. vid. Tab. XI.

...terthanen;

wird gestört:
- a.) Durch Widersetzlichkeit und Aufruhr gegen die Obrigkeit. Rottierungen, Verrätherey, verdächtige und geheime Versammlungen sind nicht zu dulden. Aufrührische Schriften und Reden müßen untergedrucket, die Urheber aber nachdrücklichst bestraffet werden. Ferner
- b.) durch Raub,
- c.) — Diebstahl,
- d.) — Mord,
- e.) — Brand,
- f.) und andererern Unfug in Häusern und auf Landstraßen.

Daß in einem Land sich kein liederliches, boßhaftes und herumschweifendes Gesindel einschleichen und darinnen aufhalten kann, sind die Veranstaltungen dahin zu treffen:
- 1.) Daß an den Grenzen des Landes, bey den Päßen und Zollstätten auf diejenigen so in das Land reisen, wie auch
- 2.) Unter den Stadtthoren, auf verdächtige Persohnen als Vagabunden, Bettler, abgedankte Soldaten, Marktschreier und Landstreicher ein wachsames Auge gerichtet;
- 3.) In den Wirthshäusern fleißig nach den Fremden gefraget. Die Gastwirthe sollen von ihren Fremden die Logierzettul fleißig eingeben, und dieselben mit Nahmen, Handthierung und ihr Vatterland getreulich anzeigen.
- 4.) Daß bißweilen ohnwissend, auf einen Tag, eine general Visitation, in Gasthöfen, Wirths- und andern verdächtigen Häusern vorgenommen, auch auf dem Land in den Wäldern mit Patrollen gestreifet werde.

Policey, theilet sich:

- **In die theoretische;** davon die vorstehenden Tabellen handeln.
- und
- **practische.** a) hierbey ist zu handeln:
  - 1.) Von der Natur und Beschaffenheit der Policeygesetze; dabey ist zu betrachten:
    - A.) Die gesezgebende Macht, in Policeysachen; diese kommet zu:
      - unmittelbar der obersten Gew
        sie verbindlich seyn
      - mittelbar den Unterobrigkeite
        diese erlangen sie,
    - B.) Die gesezgebende Klugheit; diese soll bey den Policeygesezen sehen:
      - Auf den Hauptentzweck, näm
        förderung der gemeinscha
        Glückseeligkeit.
      - Auf die Nebenendzwecke:
        - α.) Nach
          nen B
          der Ges
        - β.) nach
          nen B
          ten.
          sich dr
          stände:
  - 2.) Von den Maasreguln zu Beobachtung der Policeygesetze. vid. Tab. seq.
  - 3.) Von der Verwaltung des Policey-Wesens. vid. Tab. XV.

---

a) Die practische Policey-Wissenschaft lehret, wie die, in der Theorie gegebene Grundsätze, in Ansehung der Policeyg

Tab. XIII.

lt. Wann die oberste Gewalt in mehrern Händen stehet, so müssen die Geseze, wann
llen, mit den übrigen Theilnehmern vestgesezet und verordnet werden.

l.
ntweder
lich die Be-
ftlichen

- a.) durch ausdrückliche Privilegien, von der obersten Gewalt,
  oder
- b.) durch stillschweigende Einwilligung, allerley Policeygeseze und Ordnungen zu ertheilen; Sie müßen aber den allgemeinen Landgesezen nicht entgegen laufen und den Zusammenhang des Staatskörpers nicht hindern. Gesellschaften und Corpora, noch weniger Handwerker, können Policeygeseze geben.

r allgemei-
schaffenheit
ze,

- 1.) auf die Natur der Menschen;
- 2.) auf die Glückseeligkeit der Unterthanen;
- 3.) auf die Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens;
- 4.) auf den Zusammenhang des Ganzen;
- 5.) auf den gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens; Die gesezgebende Klugheit muß beständig von dem zeitigen Zustande des Staats gründliche und zuverläßige Kundschaft haben, dann wie sich der Zustand des gemeinen Wesens verändert, so sind auch die Policeygeseze der Veränderung unterworfen; dahero selbige stets revidiret und verbessert, mithin nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens und ihren besondern Gegenständen eingerichtet werden soll.

verschiede-
schaffenhei-
ier finden
erley Um-
.

- 1.) In Ansehung des Gesezgebers
  In Teutschland haben wir viererley Policeygeseze, nämlich:
  - a.) des gesammten Reichs, welche von dem Kayser und den gesammten auf den Reichstag versammleten Ständen ertheilet werden, wovon die Reichs-Policey- und andern Ordnungen und Geseze vorhanden sind.
  - b.) des Craißes, wovon von jedem Craiß genugsame Abschlüß, Patenta &c. vor Augen liegen.
  - c.) des Landes,
  - d.) eines jeden Orts besonders.
- 2.) In Ansehung der Unterthanen;
  Diese können getheilet werden:
  - a.) in allgemeine die alle und jede Claßen und Stände des Volcks ohne Unterscheid verbinden, da sind z. E. die Verordnungen wegen der Sabathfeyer, wegen Ueppigkeit ꝛc. und
  - b.) in besondere Ordnungen, z. E. Gesinde, Gastwirthsordnung. ꝛc.
- 3.) In Ansehung der Gegenstände;
  Diese werden gleichfals getheilet:
  - α.) in allgemeine; hiehero gehören die Landes-Policeyordnungen.
  - β.) besondere, diese können so verschiedentlich und manchfaltig seyn, als es besondere Oeconomien des Staats, Nahrungs- und Geschäfte und andere Gegenstände der Policey giebt, da siehet man, Wald- Bergwerks- Jagd- Erndte und Ordnungen.

---

seze ausgeübet und angewendet, und wie die Policeyanstalten verwaltet werden sollen.

Policey,
theilet sich:

In die theoretische;

und

practische.
hierbey ist zu handeln:

1.) Von der Natur und Beschaffenheit der Policeygesetze; vid

2.) Von den Maasregeln zu Beobachtung der Policeygesetze;
hierzu wird erfordert:

a.) die Publication;
diese kann geschehen:
- 1.) durch A
- 2.) durch A
- 3.) durch öff
- 4.) durch E
- 4.) durch B

b.) Eine Aufsicht daß denen Gesetz
verschwinden. So groß die M
und die Bedienten haben.

daß die Policeygeseze beobachtet
schiedenen Landen

c.) daß die Policeyverbrechen bestraffet werden
hierbey ist zu sehen:
- α.)
g
Die
- β.)

d.) daß bey den Policeygesezen und
ausgesetzet werden; In den
hören für Verdienste, womit
Die Gnadenbezeugungen komme

die Belohnungen
- werden ge
- sind einzu

3.) Von der Verwaltung des Policeywesens, vid. Tab. seq

Tab. XIV.

Tab. antec. XIII.

lagung der neuen Policeygeseze;
ung von den Canzeln und vor den Kirchenthüren;
liche Ausruffung unter Trompetenschall oder Trummelschlag auf allen Gaßen und öffentlichen Plätzen;
tion der Burger und Unterthanen;
nntmachung in den Intelligenzblättern und Zeitungen, wenn denen Fremden daran gelegen ist;

Folge geleistet wird. Es ist nicht seltsam daß die Policeygesetze fast zu eben der Zeit, da sie zum Vorschein kommen wiederum
ze der Policeygese ist, so wenig werden davon beobachtet, dahero ist Aufsicht nöthig; und diese soll vor allen die Unterobrigkeit

rden, sind in ver-
- α) Policeyamtleute, Directores, Commissarien und Aufseher zur Aufsicht angestellet; oder es werden,
- β.) um die Entgegenhandlungen zu erfahren, den Angeber, zur Aufmunterung ein gewißer Theil der Straffe, oder
- γ.) besondere Belohnungen, um gewiße Policeyverbrechen zu entdecken, ausgesezet, und in wichtigen Fällen wird den Mitverbrechern, wann sie sich melden und ihre Mitschuldigen anzeigen, Gnade versprochen und auch ertheilet.

f die Quellen, Ursache und Bewegungs- d der Entgegenhandlungen.
Gesetze werden von den Menschen über- tretten, entweder und
- a.) aus Muthwillen und Boßheit; oder
- b.) ihr eigenes Interesse verleitet sie darzu, wann sie einen grösern aber ungerechten Vortheil finden; oder
- c.) sie lassen sich von ihren Neigungen und Leidenschaften dahin reisen; oder
- d.) aus Unachtsamkeit und Sorgenloßigkeit.

f die Größe des Verbrechens. Diese ist alleine nach dem Nachtheil, welches dem gesammten gemeinen Wesen, oder einer Privat- persohn zugefüget wird zu erwägen. Je mehrers ein obschon geringes Verbrechen im Staate einreiset, desto gröser muß die Strafe erhöhet, aber auch dabey ohnpartheyisch vollstrecket werden.

nstalten, wenn nämlich die Unterthanen etwas thun sollen, worzu Fleiß und Geschicklichkeit erfordert wird, gewiße Belohnungen
Fällen aber, wo die Unterthanen etwas unterlaßen sollen, können die Belohnungen niemals angewendet werden. Die Belohnungen ge-
and der Republik durch seine Dienste, oder Erfindungen einen Nutzen schaffet, worzu ihm aber seine Pflichten nicht verbinden.
nur auf die Neigungen und Leidenschaften des Regenten an, die er würdigen Persohnen ertheilet.

eilet:
- entweder bestehen sie in Ertheilung eines gewissen Guths, Geldes, oder einiger Ehrenstellen, Würden und Vorzügen;
- oder, in Wegnehmung und Befreyung einer gewißen Last, oder Beschwehrlichkeit,

hten:
- 1.) nach dem Zustand des Staates bereitesten Vermögen;
- 2.) Nach der Größe des Nutzens, den der Staat aus denen geleisteten Diensten nnd Erfindungen, oder aus den Anstalten hat.
- 3.) nach dem Stand und Beschaffenheit desjenigen, so belohnet werden soll.

Policey theilet sich:

- In die theoretische;
- und
- practische. hierbey ist zu handeln:
  - 1.) Von der Natur und Beschaffenheit der Policeygesetze. vid. Ta
  - 2.) Von den Maasreguln zu Beobachtung der Policeygesetze. vid.
  - 3.) Von der Verwaltung des Policeywesens; darzu sind verordnet:
    - A.) Hohe Colle
    - und
    - B.) Niedere Col

Tab. XV.

XIII.

ab. antec. XIV.

n, dergleichen die geheimden Raths-Collegia, oder sogenannten General-Directoria sind. Hievor gehöret die Direction der Policeyangelelenheiten des gesammten Landes und besonders die Verfertigung der Gesetze. Die Policeyangelegenheiten sind am schiklichsten den Finanzcollegien, wegen ihres Zusammenhangs, zu überlassen. Die beste Art, so Herr Justi angiebet, der Policeyverwaltung ist: daß ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten, errichtet wird, davon die Policey, die Finanzen, die Commercien und Manufacturen, das Münz- und Bergwerks-Wesen, die Aufsicht auf die Justiz ꝛc. besondere Departement ausmachen, die sich wöchentlich etlichemal, jedes besonders zu versammlen, und die in ihre Departements einschlagende Geschäfte zu besorgen haben, davon aber nur die wichtigsten Angelegenheiten dem allgemeinen Rath vorzutragen sind. Einem jedem Rath im Collegio, können besondere Policeygeschäfte anvertrauet werden.

gia, dergleichen die Stadträthe sind.

Ausser diesen beeden Collegien, giebt es noch, nach eines jeden Landes Verfaßung, auch einzelne Bediente so die Policeyangelegenheiten zu besorgen haben;

r sind zuvorderst:

a.) die Landes und Craishauptleute, die auch Landvoigte genennet werden;

b.) Oberauffsehere; die über einen gewißen Distrikt oder einige Aemter gesetzet sind,

c.) Landräthe;

d.) In denen Städten giebt es noch verschiedene einzelne Policeybediente, dergleichen sind: die Policey-Directores, Ober- und andere Policey-Commissarien, Policeymeister, Inspectores ꝛc. In großen Städten: Viertelsmeister, Gaßenhauptleute oder Commissarien, die vornämlich auf die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und gute Ordnung Aufsicht haben müssen. So vielerley Policeyanstalten es giebt, so vielerley einzelne Policeybediente können auch seyn. Weilen aber die Policeybedienten nicht allenthalben selbst gegenwärtig seyn können; so sind ihnen noch geringere Bedienten zugegeben. Z. E. Policeyverwalter, Marktvoigte, Ausreuter ꝛc. welche auf die Entgegenhandlere und Verbrecher die Aufsicht haben, und die dieselben ohnangesehen der Persohn, und ohne sich bestechen zu laßen, anzeigen sollen.

Tabellarischer Entwurf

von der

Staatswirthsschaft.

Frankfurth und Leipzig.

1771.

Die Kammeralwissenschaft lehret, wie die Einkünfte des Monarchen zu erheben, und die erhobenen anzuwenden und zu erhalten, auch wie dargegen die Ausgaben davon einzurichten und zur gemeinsamen Glückseeligkeit des Staats, anzuwenden und zu bestreiten sind.

Von den Domainen- oder Kammergütern.

Bey der Lehre von der Staatswirthschaft ist zu betrachten:

I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staats-Einkünfte; diese theilen sich:

- und 1) In die ordentlichen; und entspringen:
  - und A.) Aus den Domainen-Kammer-Tafel-Cron-Stadtgütern; die zur Unterhaltung des Regentens mit seiner Familie, und der- an der Regierung mit beschäftigten Personen, gewidmet sind. Hiervon ziehet der Regent alle Nutzungen. Ordentlich können sie nicht veräussert werden. Darüber sind richtige Lager- oder Saalbücher zu halten, darinnen die Domain-Güter genau beschrieben und die Einkünfte davon eingetragen werden sollen. Sie bestehen in:
    - a) Aemtern;
    - b) Landgütern; mit ihren Zubehörden, an Gebäuden, Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Triften, Weiden ꝛc.
    - c) Gerechtigkeiten; darunter auch der Aufschlag an Victualien, jährlichen Geschoß, Landbethen, An- und Abzugsgelder ꝛc. mit begriffen sind.
    - d) Gerichtbarkeiten;
    - e) Amts- oder herrschaftlichen Gefällen, Renten und Erbeinkünften welche auf den Gütern ruhen; diese werden geliefert:
      - theils an Geld; wohin die jährlichen Canones, das Handlohn, Auflaßgelder ꝛc. zu rechnen.
      - oder an Getraid; z. E. die Gült ꝛc.
      - theils an Vieh; als Kühe, Hämel, Schaafe oder Lammsbauch, Gänse, Hüner, Capaunen ꝛc.
      - oder an andern Waaren; nemlich Schmalz, Eier, Käse, Honig, Wachs, Unschlit, Butter, Salz, Semmel, oder Weck, ꝛc.
    - f) Zehenden; als der 10. 15. oder 20. Theil von dem gewachsenen oder erworbenen Waaren.
    - g) Zinnsen;
    - h) Frohndiensten ꝛc.

    auser diesen besitzt der Regent noch andere eigenthümliche- oder patrimonial- und Chatoul-Güter, die Er, gleichwie andere Privatgüter erlanget werden, z. E. durch Erbschaft, Kauf ꝛc. zu seinem Eigenthum erworben hatte; die der Fürst auch frey veräussern kan, und auf seine Erben, auch weiblichen Geschlechts, kommen. Sie sind von den Kammergütern separiret; wann sie aber solchem incorporiret werden, werden sie auch unveräusserlich.
  - B.) aus den Regalien; S. die II. & III. Tab.
  - C.) aus denen Steuern und Contributionen; S. IV. Tab.
- 2) ausserordentlichen Einkünfte. S. V. Tab.

II.) Die Ausgaben der Einkünfte. S. VI. Tab.

III.) Die Verwaltung der Kammeralgeschäfte. S. VII. Tab.

Von d

Bey der Lehre von der Staatswirthschaft, ist zu betrachten:

I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staatseinkünfte; diese t

1.) In die ordentlichen; und entspringen:

A.) Aus den Domainen, oder Kammergütern, davon die

B.) Aus den Regalien; welche gewisse mit der obersten Ge
Erhebung der Staatseinkünfte bestehen. Hi

a) Das Bergwerkregale; ist das Recht,
Besten selbsten zu benutzen, oder andern mit ge

α) die hohe Landesgerichtsbarkeit über alle
β) das Recht von allen denen durch das B
γ) das Recht die Quartalgelder oder andere
δ) das Verkaufsrecht der gewonnenen M

Die Bergwerke sind Oerter, wo allerley Mineralien

1) in Erde,
2) — Steine,
3) — Sälze,
4) — verbrennenden Mineralien,
5) — Metall und Halbmetall,
6) — Steinwüchse, und endlichen
7) — mineralische Wasser.

Dem Landesherrn ist verträglicher, wann Er die Be
oder Gesellschaften zusammen und übernehm
den Bergrechten zu bauen, dafür sie quartal
Ausbeute davon erhalten wird, so geschieh
den, wornach auch die Austheilung des Zub
die ordentlichen Bergleute ist ein eigenes B
fallende Streitigkeiten schlichten, und ander

Dem Bergwerksregale folget auch das

α) Berg- wie in Pohlen dergleich
β) Meer- welches am Uffer du
od. genannt, Tropfenweiß
γ) Quellen Salz, wenn die So

Salpeter- und Potaschsiedereyen gehör

b) Münzregale; ist ein Recht eines Landesherr
andere Münzangelegenhe

1) Ob das zu den Münzen erforderliche
2) daß die Münzen in den berechtigten M
3) — die Münzen von gutem Korn und
4) — die Münzstätte nicht verpachtet,
5) — die Münzen nicht oft reduciret werd

Die Münzen sind, statt des vor Zeiten üblich ge
Gold, Silber, auch Kupfer erwählet wor
Werth darauf gepräget hat, welche Münz

α) grobe Münzsorten; welches
β) Scheidmünzen; die nur im
von Kupfer ausgemünzet

c) Geleit-, Zoll- und Mauthregale,
d) Postregale;
e) Jagd- und Forstregale;
f) Wasserregale; davon die folgende III. Tabell har

C.) aus denen Steuern und Contributionen.

2.) ausserordentlichen Einkünfte; S. V. Tabell.

II.) Die Ausgaben der Einkünfte. Siehe VI. Tab.

III.) Die Verwaltung der Kammeralgeschäfte. S. VII. Tab.

n Regalien. Tab. II.

ilen sich:

orstehende I. Tabell nachzusehen ist.
alt verbundene Rechte sind, die in verschiedenen zum gemeinen Besten gereichenden Anordnungen und
kommet vor:
e unter der Erde befindlichen = oder daher ihren Ursprung habenden Güter, entweder zum gemeinen
issen Bedingnissen zum Nutzen zu überlassen, und die Einkünfte davon zu ziehen. Hieher gehöret:
ergwerke und Bergsachen.
gwerk gewonnenen Gütern, den Zehenden zu erheben.
Abgaben darauf zu legen.
alle ꝛc.
gegraben werden. Die innerlichen Cörper werden getheilet;

gwerke Privatpersonen, mit gewissen Bedingnissen zur Cultur überlässet. Es tretten hier Gewerk-
den Bergbau auf ihre Kosten. Die Gewerkschaft miethet ein freyes Schurfen, den Gang nach
r einen Muthgroschen zu erlegen hat. Nimmt der Bergbau seinen glücklichen Fortgang, daß eine
das Vermessen nach dem Lachter, deren 28. eine Zeche ist, die wieder in 128. Kuxen getheilet wer-
ßes und der Ausbeute, nach Abzug des Zehendens, unter die Gewerkschaften gemachet wird. Ueber
gcollegium zu setzen, welches das Interesse des Landesherrn und die unter den Gewerkschaften vor-
zur Beförderung des Bergwerks gereichende Anstalten besorgen.
Salzregale; das Salz ist entweder
n aus der Erde Stück = oder Steinweiß gegraben wird.
Maschinen, das Meerwasser in die Höhe getrieben und in gewißen Häußern, Nappen, Kohlen
on einer Holzreiße auf das andere fället, damit das Wasser davon zum Theil ausdünste, oder gradire.
von Natur schon löthig ist, so kann das Salz sogleich gesotten werden.
auch zu dem Salzregale.
Geld zu prägen, auch den Werth fremder = in seinen Landen roullirenden Münzen, zu setzen, und
en zu dirigiren. Dabey ist zu beobachten:
ld und Silber im Lande vorhanden ist,
nzstätten gepräget; die Heckmünzen, Kipper und Wipper ausgerottet,
chrot, nach dem Reichsfuß ausgemünzet.
dern mit verpflichteten Münzmeistern und Wardeinen versehen,
.
senen Tausches, Waaren gegen Waar, als ein Vergütungsmittel eingeführet worden, darzu ist
, welche man in gewisse Form gebracht, und, um sogleich deren Güte und Feine zu ersehen, den
oder Geld genennet werden. Die Münzen theilen sich in
Species Thaler, $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. Stücke, oder nach dem Reichsthaler, die ganzen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$. Thaler sind.
de coursiren sollen. Diese haben den Gehalt der groben Münzsorten nicht, sie können auch nur
rden, womit aber nur kleine Zahlungen zu machen, keineswegs aber Capitalien auszuzahlen sind.

lt.
S. IV. Tab.

Von den

Bey der Lehre von der Staatswirthschaft ist zu betrachten:

I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staatseinkünfte; diese theil

- II.) In die ordentlichen; und entspringen:
  - A.) Aus den Domainen, oder Kammergütern; davon
  - B.) Aus den Regalien; Hier kommet vor:
    - 1.) Das Bergwerk.
    - 2.) -- Münzregale; wovon die II. Tabell hande
    - 3.) -- Geleit- Zoll- und Mauthregale; D
      kann, dafür die Landesherren zu sorgen haben,
      Uffer ꝛc. angewendet werden sollen. Zur Ver
      - a) daß der Unterschleif der Bedienten verhinder
        schreiber zugeordnet werden, welche die ein
        in ihre Rechnung einschreiben, sodann denen
        Zettul die Mauthentrichter bey der andern
        sollen. Eine fleißige und unvermuthete Unt
        Zollbeamten ist höchstens unter Bedrohung
        Vorwand erhöhen.
      - b) daß der Betrug der Durchreisenden und Fuh
        haben, daß keine zollbare Waaren ausser d
        dere Schalkung getrieben werden.
    - 4) -- Postregale; damit hat es in Teutschland ein
      neral- Reichs- Postmeisteramt des Hochfürstl. Hau
      le Fürsten ihre eigene Posten. Zum Postwesen geh
      - a) daß die Postämter mit bequemlichen Häusern
      - b) daß die Briefe, Persohnen und Waaren
        - 1.) schleunig befördert,
        - 2.) getreulich verwahret, auch
        - 3.) richtig und bald bestellet werden.
      - c.) daß die Paquete richtig aufgezeichnet;
      - d.) -- die Postillions mit guten Wagen und Pf
      - e.) -- die Postillions ihre gesezte Stunden halten
      - f.) -- die Postillions keine Zoll- und Accisbare
      - g.) -- der Tax in Obacht genommen wird;
      - h.) -- keine Collusion vorgehet, ꝛc.
    - 5.) -- Jagd- und Forstregale; zu dem Jagdreg
      - 1.) die hohe Gerichtsbarkeit über die Waldungen
      - 2.) die Bestimmung der Jagdzeiten,
      - 3.) alle Gesezgebende Macht in Jagdsachen,
      - 4.) das Recht Cavillereyen zu verleihen und un
      - 6.) die Jagdfolge in der Vasallen Revier,
      - 6.) das Recht Jagdfrohnen von den Unterthanen

      Das Forstregale bestehet in:
      - a.) der hohen Gerichtbarkeit über das Forstwesen
      - b.) der Gesezgebenden Gewalt in allen Forst- un
      - c.) der Bestimmung der Holzschlagnng,
      - d.) der Conceßion daß die privat Persohnen den
      - e.) der Verordnung wie der Wald, sowohl in A
    - 6.) das Wasserregale; hieher gehören:
      - a.) Häfen, Brücken, Wehre und Föhren, wie a
      - b.) die Fischerey zu treiben,
      - c.) die Meerproducte, als Perlen, Goldsand, G
      - d.) die Häfen- Anker- Brücken- und andere W
      - e.) kan sich der Regent der entstehenden Insuln,
  - C.) Aus denen Steuern und Contributionen. S. IV.
- 2) ausserordentlichen Einkünfte. S. V. Tab.

II.) Die Ausgaben der Einkünfte. S. VI. Tab.

III.) Die Verwaltung der Kammeralgeschäfte. S. VII. Tab.

n sich:

die I. Tabell nachzusehen ist.

t.
ns Geleit, daß man in den Landen sicher und wegen der Commercien bequem reisen
ist der Grund von den Zolleinkünften; die zur Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme,
waltung des Zoll- und Mauthregals wird viele Klugheit, absonderlich aber erfordert:
werde; deßwegen ist sehr nützlich, wann den Mauthnern und Zolleinnehmern Gegen-
genommene Zöll, in einem verwahrten, von beeden verschlossenen Kasten werfen, und
Durchreisenden einen Mauthzettul, über die verzollten Sachen aushändigen, welchen
ollstatt abzugeben haben, wo sie zur Untersuchung der Rechnungen aufbehalten werden
rsuchung von dem Commissarien ist auch hierbey sehr nüzlich und nothwendig. Denen
der Entsezung, oder grosen Leibes-Straffe, zu verbieten, daß sie die Zölle unter keinen

euten verhütet werde; hierzu sind gewisse Zoll- und Ueberreuter, welche die Aufsicht
r Strasse, und ohne Entrichtung des Zolls durch das Land geführet, und sonsten an-

ganz andere Bewandniß, welche in dem Staatsrecht, was es mit dem Erb- Ge-
s Thur und Taxis, für eine Beschaffenheit hat, zu suchen ist. Jedoch unterhalten vie-
rer:

versehen sind;

den versehen werden;
;
Waaren heimlich mitnehmen;

le gehöret vornehmlich
nd Wildbahn,

r die Jagdgerichtsbarkeiten zu ziehen,

zu fordern, und viele andere Gerechtsame mehr.

; z. E. Forstgericht zu bestellen, und die Frevler zu bestraffen ꝛc.
Waldsachen,

Wald gebrauchen dörfen,
sehung des Holzens, als der Hut und Trift, gebrauchet werden soll.

ch Canäle und Schleußen, anzulegen,

fallen ꝛc.
serzölle,
Anschwemmung neues Erdreichs anmassen.
Tab.

Von den Contribu

Bey der Lehre von der Staatswirthschaft, ist zu betrachten:

(I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staatseinkünfte;

(1) In die ordentlichen, und entspringen:

(A.) Aus den Domainen, oder Kammergüt

(B.) Aus den Regalien; S. die II. und III. Tab.

(C.) Aus den Steuern und Contributionen

sind, die sie, wenn die Einkünfte aus den

Das Steuer- und Contributionswesen gründet

a) daß die Unterthanen in einem solchen Stande si

b) die Abgaben müssen mit einer gerechten Gleichh

c) die Abgaben müssen der Wohlfart des Staats u

d) daß die Abgaben nach der Natur des Staats

e) daß die Abgaben einen sichern und unbetrügliche

f) die Erhebung der Abgaben ist bequem und leich

Die Gegenstände, die mit Abgaben beleg

(1) Die unbeweglichen Güter; zur

a) daß die Grundstücke, Fluhren ꝛc.

b) — — — richtig ausgemessen,

c) nach ihrer Güte und Beschaffen

Die Aecker, Weingärten

(1) gute,

(2) mittelmäßi

(3) schlechte.

Die Städte und Häuser

(α) grosse,

(β) mittelmäßig

(γ) kleine.

(d) Daß die Nutzungen von den

Bey den Aeckern ist ausfündig

sten geerndet werden; wen

ner, zur Wirthschaft; das

mäßigen Preiß, zu Geld a

2) Die Personen selbsten; weilen n

niesen; so haben sie auch einen wü

sie nicht allzu übermäßig seyn, weile

es nicht unbillig ist, obgleich diejenig

doppelte Wohlthaten.

Die beständigen Abgaben auf Personen

1) entweder als Haupt- und allgem

mögen, oder allen Erwer

2) oder als eine Nebensteuer, welc

chen Geschlechts gegeben

(3) Die Gewerbe; diese können auf zwe

1) Durch Accis, da die Materiali

ducte mit Abgaben beleget

dentlichen Steuern, allzus

2) nach ihrer Grösse und Wichtigk

lichst- und mäßigste Gewi

Die Gewerbe werden, wie schon in den

(α) in bloß handelnde; der Gewin

bekannt; und Zollregister ze

halten, und die Fracht,

Cento der Kaufmann gewinn

lere anzunehmen.

(β) in Gewerbe die arbeiten und

(a) Die ihre Waaren so sie

bestimmen, dann man we

Korn kaufet, und was

(b) die viele künstliche, müh

zwar etwas schwerer zu

(γ) Die alleine arbeiten, und ihre

weiß wie lange ein Schneider

mann ꝛc. Taglohn hat.

Ist nun der Gewinnst wahrschei

so muß alsdann der Gewinnst auf ein

die Gewerbsteuer gerichtet werden; D

mand wird seinem Gesind umsonst zu e

Ausser diesen bißhero eingeführten Staatsein

chen kan, anheim, z. E. die Strafgelder, Confisc

wo nicht gänzlich, doch ein gewisser Theil davon;

(2.) ausserordentlichen Einkünfte; S. V. Tabell.

II.) Die Ausgaben der Einkünfte. Siehe VI. Tab.

III.) Die Verwaltung der Kameralgeschäfte: S. V

utionen und Steuern. Tab. IV.

e; diese theilen sich:

tern; davon die I. Tab. nachzusehen ist.

n der Unterthanen; welche Beyträge der Unterthanen aus ihrem bereitesten Vermögen
Domainen und Regalien, zu dem nothwendigen Aufwand des Staats nicht zureichen, leisten müssen.
t sich überhaupts auf nachstehende Sätze, und zwar:
sich befinden, die Abgaben leisten zu können,
heit erhoben werden, die Gleichheit wird nach Proportion des Vermögens zu machen seyn,
und der Unterthanen, und der bürgerlichen Freyheit nicht nachtheilig seyn,
und Regierungsform eingerichtet werden,
chen Grund haben, welcher gewiß, bestimmt und jedermann begreiflich seyn soll,
cht einzurichten.
eget werden können, sind:
r Erhebung der Abgaben von den Grundstücken ist erforderlich:
rc. in Fund- und Lagerbücher auf das richtigste verzeichnet, auch Charten und Risse davon gemachet,
, anbey auch zugleich die Grösse, Lage und Beschaffenheit der Häuser im ganzen Lande untersuchet,
nheit in gewisse Classen eingetheilet werden, nämlich:
en, Holzungen und andere Grundstücke in

ßige und

rc. in

ige und

Grundstücken untersuchet werden. Diese sind zu berechnen:
g zu machen, wie viel Körner von einem guten, mittelmäßigen und schlechten Acker am gewöhnlich-
nn in 10. Jahren, eines in das andere gerechnet wird. Da dann 1) Korn zur Aussaat; 2) Kör-
s übrige aber als Gewinnst anzusehen ist. Die gewonnenen Körner werden sodann nach einem mittel-
angeschlagen, und darnach der Gewinnst bestimmet.
um nicht alle Unterthanen liegende Güter besitzen, aber doch allen Schutz und Wohlthaten ge-
nglichen Beytrag, zu den nöthigen Aufwand des gesammten Staates, beyzutragen; jedoch sollen
en diejenigen Personen, so liegende Stücke haben, wiederum mit betroffen werden, wiewohlen zwar
gen Unterthanen, welche unbewegliche Güter besitzen, doppelt beleget werden, denn sie geniessen auch

n finden auf zweyerley Arten statt:
meine Steuern, daß die Unterthanen nebst der Abgab für ihre Person, auch zugleich ihr ganzes Ver-
rb und Einkünfte versteuren müssen.
ht von allen einzeln Personen, die nicht absonderlich davon befreyet sind, sowohl männlich- als weibli-
n werden.
eyerley Arten mit Abgaben beleget werden:
lien der Gewerbe, womit sich ein jedes beschäftiget, und die daraus entstehenden Waaren und Pro-
t werden. Diese Art der Abgaben weichet aber von denen oben gesetzten Grundsätzen, oder ordent-
sehr ab, mithin findet solche hier wenig Platz.
keit. Hierbey ist sich zuvörderst darum zu bemühen, daß von einem jeden Gewerb der wahrschein-
winn ausfündig gemacht wird.
Tabellen zur Policeywissenschaft, gezeiget worden ist, eingetheilet:
nst ist bey denselben leichtlich zu bestimmen. Von denen im Lande gewonnenen Waaren ist der Preiß
gegen den Preiß der eingeführten fremden Landeswaaren; wird nun der Verkaufspreiß dargegen ge-
Zoll und andere Unkosten davon abgezogen, so kann wahrscheinlich bestimmet werden, wie viel pro
nnet. Hiervon ist nun, weil die Kaufleute nicht gleichen Gewinn von den Waaren haben, der mitt-

zugleich handeln; und diese können wieder in zwo Classen getheilet werden, nämlichen:
e verkaufen, durch eine gröbe und leichte Zubereitung verfertigen; dessen Gewinnst ist leichtlich zu
weiß, wie theuer ein Mezger ein Stuck Vieh, welches so und so viel Gewicht hat, wie der Beck 1. Sr.
s er daraus löset;
ühsame und weitläuftige Arbeit zur Verfertigung ihrer Waaren nöthig haben. Dessen Gewinnst ist
u bestimmen, doch ist er ausfündig zu machen.
re Arbeit verdingen. Denen kan der Gewinnst am allerleichtesten bestimmet werden, dann man
er über ein Kleid arbeitet, und wie viel er Lohn dafür bekommet, wie viel ein Maurer, Zimmer-

einlich ausfündig gemachet, wie viel ein jedes Gewerb an seinen verfertigten Producten und Arbeit gewinnet,
ne einzelne Person, in einem Monat und Jahr gerechnet, und darnach, auf Abzug der Unterhaltungskosten,
dem, je grösser und wichtiger ein Gewerb ist, desto mehr Arbeitspersonen werden darzu erfordert. Und nie-
ssen geben, und eine jede Hülfsperson, wird nach Proportion zu dem Gewinnst etwas beytragen.
künften, fället der Cammer noch bißweilen zufälliger Weise, darauf man sich keine gewisse Rechnung ma-
scation der Güter, die Heimfälle der Lehen, oder sonsten andere herrenlose Güter, auch gefundene Schätze,
; ingleichen auch andere Begnadigungssachen, wohin die Dispensationen, Begnadigungen, Legitimationen rc.

Von den ausserordentliche

Bey der Lehre von der Staatswirthschaft ist zu betrachten:

I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staatseinkünfte;

1.) In die ordentlichen; S. die I. II. III. und IV. Tabell.
und
2.) ausserordentlichen Einkünften des Staats, wie
dieses kann geschehen:

a) Entweder es werden die ordentlichen Abgaben, wann
zu hoch ist, erhöhet;

b) oder es werden neue Steuern ausgeschrieben. Hier fi
Eine Vermögens- oder Capitaliensteuer i
ohne Eid wird fast mancher sein halbes V
dienlichste Weg mögte wohl seyn

Eine Kopfsteuer, da die Unterthä
Persohnen von einerley Stand und
setzen, nämlich in solche

a) welche wohl leben,
b) die mittelmäßig gut leben,
c) die nur schlecht zu leben habe

Eine Besoldungssteuer, wo die Offici

Die Schätze der Gemeinden, Städte,
Veränderungen zu Verwendung d

c) oder es werden die benöthigten Summen, auf des
in der Eil bey ausserordentlichen Vorfäll
hoben werden können, Geld aufzubringe

a) von den Unterthanen, vermi

α) Subscriptionen, ode
β) Errichtung einer Lei
γ) durch Aufnehmung

b) sie werden von den Fremde
wann man solches be

c) der Errichtung der Lotterie

d) oder es werden, wann die erforderlichen Geldsumm
tet, auch bißweilen zu Ziehung der Zin

Endlich ist das äusserste und härtste

e) die Domainen, oder die Einkünfte von gewissen Lä
mächtige Staaten, geschehen muß.

II.) Die Ausgaben der Einkünfte; S. die folgende VI. T

III.) Die Verwaltung der Kammeralgeschäfte; S. VI

n Einkünften des Staats. Tab. V.

diese theilen sich:

entstehenden Nothfällen, wann die ordentlichen Zugänge nicht zureichen, aufzubringen sind;

s Land nicht schon allzustark mit Steuern beschweret, und die erforderliche Geldsumm, nicht

diejenigen Gegenstände, welche sicher und gewiß sind, und keinen Aufschub geben zu erwählen.
vohl nicht der beste Weg, weilen die Unterthanen ihr Vermögen nicht gerne wissen lassen wollen;
nögen verschweigen; mit Ablegung eines Eides, sind auch viele Meineyde zu besorgen. Der

nach ihrem Stande und Range unter gewisse Classen zu bringen sind. Weilen aber die
ürden nicht allemal einerley Vermögen besitzen; so ist ein jeder Stand in dreyerley Classen zu

)
wornach also auch die Abgab zu bestimmen ist.

n und Bedienten von ihren Besoldungen etwas abzugeben haben.

chen, die geistlichen Stiftungen, der Pupillen- und andere Depositengelder, sollen von allen
Staats, wo nicht der gänzliche Umsturz des Staats zu befürchten stehet, verschonet bleiben,

genten oder Staats Credit aufgenommen. Wenn nun ein Credit vorhanden ist, so ist es leicht
wann durch den Weg der Abgaben von den Unterthanen die erforderlichen Summen nicht er-
Die Darlehen werden erhoben: entweder

ist

nk, oder
zelner Capitalien, oder

orgeschossen. Wann das Geld im Lande aufgebracht werden kan, ist es vortheilhafter, als
Fremden aufnehmen muß. Ferner kan man sich

Leibrenten, Tontinen bedienen.

durch obig vorgeschlagene Wege nicht aufgebracht werden können, gewisse Einkünfte verpach-
oder Bezahlung der Schuld verpfändet.

ittel

n zu veräusern oder zu versetzen; welch letzteres aber nicht mit der Landeshoheit, oder an freye

l.

Tabell.

Von den Ausg

Bey der Lehre der Staatswirthschaft ist zu betrachten:

I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staatseinkünft

II.) Die Ausgaben der Einkünfte; die Ausgaben des Staats we

A.) Nothwendige; diese haben wiederum ihre gewisse Stuffen

α) Die schlechterdings Nothwendigen, so daß ohne diesel

β) Die zwar sehr nothwendig, jedoch mit einem mäßig
bar befördert.

γ) Die nur in so ferne nothwendig sind, daß auser dem

B.) Nützliche; und

C.) Bequeme und wohlanständige, die zum Wohlstand u

Bey den Ausgaben des Staats ist vor allem nöthig, daß der
wohl an gewissen und beständigen, als zufälligen Einkünf
ren zusammen geworfen wird, ziemlich zuverläßig bestimm

a) Sollen die jährlichen Ausgaben niemals die Einkünft
jährlich etwas in der Casse bleibet, damit, be
mithin die Unterthanen mit extra Ausgaben v

b) Sollen in den Ausgaben eine gewisse Ordnung gehalt
ständigen bestritten werden.

c) Sind die Ausgaben so einzurichten, daß dem gemein

d) Bey vermuthlich nützlichen Ausgaben ist grosse Ueber

e) Dabey soll in allen Aufwand und Ausgaben die Sp
darbey. Was zur wahren Ehre, Hoheit und
haben.

Die Ausgaben des Staats lassen sich in viele Classen eintheilen.

I.) Die Ausgaben auf den Militairstand. Grosse Souvrä
stimmten Summen müssen bestritten und unterhalten we

a) Die würkliche Verpflegung für das ganze Kriegsheer

b) für das Artelleriecorps;

c) der Vestungen ausgesetzet werden. Das teutsche Re

d) das Commissariat und die Magazine; endlich muß

e) jährlich ein Vorrath in der Cassa verbleiben, wovon
ten zu verfertigen, hat ein Regent in Friedens

f) allerley Fabriken; besonders

g) Salpetersiedereyen und Pulvermühlen zu unterhalte
werden. Unter diese Classe wird auch

h) das, was zur Vertheidigung des Staats gehöret,

II) Die Ausgaben auf den Civiletat. Hieher gehöret alles d
narchen aufgewendet werden muß. Diese sind entweder

A.) ordentliche; und gehen:

oder

1) Auf die Bestreitung der Chatoulle des M
Spielgelder, Kleider, Kostbarkeiten

2) — die Unterhaltung des Hofstaats. Hi
ferner die Erhaltung der Hofbedient

3) — die Reichs- und Craißanlagen, wie a

4) — die Besoldungen der zu dem Cammer
sollen zureichende Besoldungen gegebe
aufgehoben werden.

B) Ausserordentliche; die zur Aufnahme des Staats zu

a) zur Aufmunterung der Gewerbe, Handlun

b) die Verbesserungen und Unterhaltung des

c) Oeffentliche und nöthige Gebäude, Landstr

d) Zur Bezahlung der Schulden, damit der a

e) Zu dem Schatz des Landesherrn soll auch jä

III.) Die Verwaltung der Kammeralgeschäfte. S. die

ben der Einkünfte. Tab. VI.

S. die vorstehenden V. ersten Tabellen.
n hier eingetheilet in
nemlichen:
i der Staat nicht bestehen kan;
Schaden entbehrlich sind; hieher gehöret auch alles, was die Wohlfart des Staats offen-

ihr Geschäfte und Beschwerlichkeiten entstehen.

Vergnügen gereichen.
gent und seine vornehmsten Minister die Einkünften des Staats kennen und wissen, was so-
eingegangen ist. Die ungewissen Einkünfte können, wann der Ertrag in 6. oder 10. Jah-
werden. Bey den Ausgaben sind folgende Reguln zu betrachten:
übersteigen. Einem Staat ist es sehr nützlich und vortheilhaft, wann von den Einkünften
h eräugneten besondern Vorfällen, die ausserordentlichen Ausgaben bestritten werden können,
douet bleiben, diese Regul will die Ausgaben bestimmet wissen.
werden, die nothwendigen müssen vor den nützlichen, und diese vor den bequemen, oder wohlan-

Staat daraus ein Nutzen zuflieset. Das Geld soll im Lande bleiben.
ung erforderlich.
mkeit beobachtet werden. Eine wohlangebrachte Freygebigkeit des Regenten ist sehr löblich
die offenbare Wohlfart des Staats ankommt, dabey soll der Geitz auch nicht die Oberhand

Die Hauptclassen hiervon sind:
müssen zur Vertheidigung des Staats grosse Kriegsheere unterhalten. Von dem hierzu be-
n:
sowohl der Generalität, als der Regimenter; sodann muß eine gewisse Summ

hat nur zwo Vestungen zu unterhalten.

übrigen ausserordentlichen Unkosten zu bestreiten sind. Um die Bedürfnisse und Geräthschaf-
en

wodurch vieles Geld ersparet wird, insonderheit wann diese Bedürfnisse im Lande gewonnen

gen.
was zur Wohlfart des Staats und zur Erhaltung der hohen Würde und Ansehen des Mo-

ten, wenn darzu keine besondere Güter ausgesetzet sind. Daraus werden die Hand- und
Mobilien, Allmosen und andere Beneficia bestritten.
gehören die Kosten so die Küche, Keller, Canditereyen, Stall und dergleichen erfordern,

Unterhaltung der Gesandten und andere zur auswärtigen Correspondenz erforderliche Kosten.
Policey- Justitz- und andern Regierungsanstalten, angestellten Officianten. Denen Bedienten
nd dargegen alle Accidentien, damit alle daraus entspringende Unordnungen und Unterschleif

reiten sind, als:
Wissenschaften, Künste und dergleichen mehr. Ferner
rbaues.
, Seehäfen, Canäle rc.
eine Credit, welcher dem Staat so unumgänglich nöthig ist, erhalten werde.
h etwas zurück geleget werden.
nde VII. Tab.

Von Verwaltung i

Bey der Lehre von der Staatswirthschaft ist zu betrachten:

- I.) Die Aufbring- und Erhebung der Staatseinkünfte.
- II.) Die Ausgaben der Einkünfte. S. die vorhergegangenen Ta
- III.) Die Verwaltung der Kammeralgeschäfte.

Von denen, bey dem Kammeralwesen angestellten Personen, welche m
wird erfordert:

- überhaupts Treue, Redlichkeit und Menschenliebe;
- insbesondere
  - a) ein ungemeiner Fleiß und
  - b) pünctliche Ordnung in allen ihren Verrichtun
  - c) eine hinlängliche Erkenntniß und Erfahrung übrigens muß
  - d) ein Kammeralist stets trachten, wie unter die werden.

Die Einkünfte und Ausgaben des Staats werden durch besondere Co
Collegia eingetheilet werden:

- A.) In die Ober- oder Hofcollegia, dessen Anordnu denselben befindliche Collegia und Bedienten erstre
  - a) Eine Generalkammer, oder Oberfinanzcollegiu
  - b) Ein Kriegsrath,
  - c) Obercommercien,
  - d) Policey,
  - e) Bergwerkscollegium; annebst auch
  - f) eine Rechnungskammer. Bey kleinen Staaten
- B.) In Landcollegia; die in einen gewissen besondern collegien, die Kammeral- und Policeysachen führen, tereße und Aufnehmen des Nahrungstandes gereichen
  - a.) Kriegshauptleute,
  - b.) Amtleute,
  - c.) Commissarien,
  - d.) Inspectores,
  - e) Ober- und Untereinnehmer ꝛc. bestellet.

Ferner werden von einigen Kammeralscribenten, besonders von Hrn. vo
lich vor, daß ein allgemeines hohes Collegium in innerlichen A
gien nur Departements seyn sollen. Dieses hohe Collegium hätte

- 1.) Die ganze Wirthschaft des Staates in seiner innerlichen
- 2.) Die Anstalten zur Verbesserung des Nahrungstandes, un
- 3.) Den Etat der Einkünfte und Abgaben zu formiren.
- 4.) Alle in das Land zu erlassende Befehle, Gesetze und Ano

Durch die Departements dieses hohen Collegiums können verw

- a.) Die Finanz- und Policeysachen; dieses Departement könn
- b.) Die Kriegswirthschaft.
- c.) Die oberste Aufsicht in Justitzsachen.
- d.) Die Bergwerksangelegenheiten; diesen könnte ein Münzd
- e.) Das Commercienwesen; deme kan ein Manufactur- und
- f.) Die Banco- Zoll- Accis- oder Mautgeschäfte.

er Kammeralgeschäfte. Tab. VII.

llen.

t Erhebung der Staatseinkünfte und Bestreitung der vorfallenden Ausgaben beschäftiget sind,

(α) den Kammeralwissenschaften,
(β) den Regierungs-Grundsätzen.
gen; ferner (γ) der Beschaffenheit und Zustand des Landes.
von

Unterthanen Nahrung und Geld gebracht werde, ehe die Abgaben und Nutzungen gezogen

llgia verwaltet. Bey den Europäischen Staaten ist die gewöhnliche Einrichtung, daß die

ungen und Befehle sich über alle zu dem Staat gehörigen Länder und Provinzen, und die in
fte. Diese sind gemeiniglich:
m.

n sind nur verschiedene Departements.

Land oder Provinz, nach der Vorschrift und Anordnung des Regenten, oder seiner Ober-
Einnahm und Ausgab besorgen rc. überhaupts alle, die zur Beförderung des Monarchen In-
ne Geschäfte verwalten. Zur Ausrichtung derselben sind verschiedene Personen, als:

on Justi eine andere Einrichtung der Finanz- und Policeycollegien gemachet; Er schläget nem-
ngelegenheiten angeordnet werde, von welchem die in verschiedenen Ländern niedergesetzte Colle-
e zu besorgen:

Verfassung;
nd überhaupts die zur Aufnahme des gesammten Staates nöthige Vorsorge zu tragen.

rdnungen zu beschliessen und abfassen zu lassen.

waltet werden:

nur eine Rechnungskammer und ein Kammerzahlamt unter sich haben.

gdirectorium und niederes Bergwerkscollegium in den Ländern nachgesetzet werden.
Handwerkscollegium nachgeordnet werden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der Einband und Papier 1 fl. 6 x

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lahner, Leonhard Christoph,

Kurzer Inbegriff der ganzen Policeywissenschaft

Nürnberg 1772

2 Pol.civ. 5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10635529-7
VD18 14485915-001